

**Zusatzleistungsgesetz,  
Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz  
(Änderung vom 14. Januar 2013; Direktüberweisung  
Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflege-  
versicherung), Inkraftsetzung; Zusatzleistungs-  
verordnung, Änderung**

(vom 11. September 2013)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung sowie die Änderungen vom 14. Januar 2013 des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 und des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
Heiniger                           Husi

---

## **Zusatzleistungsverordnung (ZLV)**

**(Änderung vom 11. September 2013)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

**Anerkannte Heime**

§ 1. Anerkannte Heime im Kanton Zürich im Sinne von Art. 25 a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV) sind:

- a. Einrichtungen, die auf der Spitalliste nach § 7 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 oder der Pflegeheimliste nach § 4 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010 aufgeführt sind,

lit. b–f unverändert.

**Kosten aus KVG**

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Wird eine Versicherung mit höherer Franchise nach Art. 93 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV) gewählt, wird eine Kostenbeteiligung für Franchise und Selbstbehalt von gesamthaft höchstens Fr. 1000 pro Jahr vergütet.

**Zahnbehandlungen**

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Übersteigen die Kosten einer Zahnbehandlung einschliesslich Laborkosten voraussichtlich Fr. 3000, ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Wurde eine Behandlung ohne genehmigten Kostenvoranschlag durchgeführt, können die Fr. 3000 übersteigenden Kosten nur übernommen werden, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war.

Abs. 4 unverändert.

**Anspruch**

§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bei Zuschüssen an in anerkannten Pflegeheimen oder Spitälern lebende Personen sind die Karentzfrist von § 13 ZLG betreffend die Wohnsitzdauer im Kanton Zürich und das Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts im Kanton Zürich nicht anwendbar.

Abs. 4 unverändert.

§ 23. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Kantonale Sozialamt setzt die Kostenanteile gemäss §§ 33 Abs. 2 und 34 ZLG fest und richtet sie aus.

Festsetzung der  
Kostenanteile

---

## Begründung

### 1. Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Am 1. Januar 2012 trat Art. 21a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Damit wurden die Kantone verpflichtet, den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG ab 1. Januar 2014 direkt dem Krankenversicherer auszuzahlen. Zur Umsetzung im Kanton Zürich hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 14. Januar 2013 eine Änderung des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 (ZLG) sowie des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) verabschiedet (ABI 2013-01-25). Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen (ABI 2013-04-05). Mit Schreiben vom 27. Februar 2013 hat der Bund (Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern) die erforderliche Genehmigung für die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes erteilt.

Die Gesetzesänderungen bedingen bei der ausführenden Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV) lediglich eine geringfügige Anpassung von § 23. Die Verordnungsanpassung wird zum Anlass genommen, ergänzend einzelne Bestimmungen der Verordnung (§§ 1, 7, 8, 20) an die bestehende Rechtslage anzupassen oder zu präzisieren. Gemäss Vorgabe des Bundesrechts sind Gesetzes- und Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

## **2. Änderung der Zusatzleistungsverordnung**

### **2.1 Anpassung an die Gesetzesänderungen**

#### **§ 23. Festsetzung der Kostenanteile**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 21a ELG wird der von den Kantonen zu leistende Kostenanteil neu in § 34 ZLG statt wie bisher in § 34 Abs. 2 ZLG geregelt. Diese Bestimmung verfügt nur noch über einen Absatz. § 23 Abs. 2 ZLV wird entsprechend angepasst.

### **2.2 Anpassungen an die bestehende Rechtslage und Präzisierungen**

#### **§ 1. Anerkannte Heime**

Diese Bestimmung regelt die anerkannten Heime. Die Verweisung in lit. a wird an eine erfolgte Rechtsänderung angepasst (die Spitalliste und die Pflegeheimliste sind entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr im Gesundheitsgesetz, sondern im Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz sowie im Pflegegesetz geregelt).

#### **§ 7. Kosten aus KVG**

Die KVG-Versicherten beteiligen sich gemäss Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung an den Kosten der für sie durch die Krankenkassen erbrachten Leistungen (Franchise und Selbstbehalt). § 7 regelt die Vergütung dieser Kosten durch die Zusatzleistungen. In Abs. 3 wird präzisiert, dass der Betrag von höchstens Fr. 1000 gesamthaft sowohl die Franchise als auch den Selbstbehalt umfasst.

#### **§ 8. Zahnbehandlungen**

Abs. 3 wird an die bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst (BGE 131 V 263). Entgegen der bisherigen Regelung kann die Vergütung bei einer Behandlung ohne genehmigten Kostenvoranschlag mit Kosten von über Fr. 3000 nicht allgemein ausgeschlossen werden. In der Praxis wird die neue Rechtsprechung bereits angewendet.

### § 20. Anspruch

Gemäss bisherigem Abs. 3 sind bei Zuschüssen die Karenzfrist von § 13 ZLG und das Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts im Kanton Zürich nicht anwendbar auf die in anerkannten «Heimen» oder «Spitätern» lebenden Personen. Zur Präzisierung wird der Begriff «Heime» durch «Pflegeheime» ersetzt. Zudem ist die bisherige Verweisung auf das Bundesrecht (Art. 10 Abs. 2 ELG) überflüssig und wegzulassen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Zusatzleistungsverordnung besteht in der Anpassung einzelner Bestimmungen an die geltende Rechtslage bzw. entsprechenden Präzisierungen. Daraus ergibt sich kein Mehraufwand für den Kanton.

## 4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.